

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 491/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Ellen T [REDACTED] geb. T [REDACTED],
[REDACTED]str. [REDACTED], C [REDACTED]/Iersel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hüttenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bokelmann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 1. März 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Erbin ihres am 26. Oktober 1939 in Hamburg geborenen Bruders Michael Norbert T., der als am 6. Mai 1945 verstorben gilt. Der Erblasser ist aus Verfolgungsgründen im August 1939, zusammen mit seiner Mutter und seinen beiden Brüdern, nach Polen ausgewiesen worden. Dort ist es ihm nicht möglich gewesen, eine Schule zu besuchen.

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen eines dem Erblasser entstandenen Schadens in der Ausbildung geltend. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG nicht begründet.

Hiermit kann die sofortige Beschwerde die Zulassung der Revision nicht erreichen. Vielmehr wird das Berufungsgericht durch seine ~~Erwägung~~ ^{Hinweis: Auch Teile der Urteilsanwendung sind als Dienstreise nach § 87a ff. URG geschützt.} getragen, im Gegensatz zur Deportation veranlasse die Ausweisung den Ausgewiesenen regelmäßig zur Neubegründung eines Wohnsitzes und außerdem handele es sich, wenn der Erklässer in Polen keine Schulausbildung erhalten habe, um die unmittelbare Folge weiterer, gegen ihn in Polen verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Wkt.

Dr. Leewenbeim

